

Ordnung

Geschäftsordnung

Status: Beschlossen
Datum/Version: 05.01.2025
Dokumentenart: Ordnung

Inhaltsverzeichnis

§0	Präambel	2
§1	Aufgaben des Studierendenrates	2
§2	Zusammensetzung.....	3
§3	Stellung und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates	3
§4	Ausscheiden von Mitgliedern	3
§5	Einberufung und Zusammentreten.....	3
§6	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	4
§7	Rundlaufabstimmungen	4
§8	Referate des StuRa	5
§9	Änderung der Satzung	6
§10	Veröffentlichung	6
§11	Inkrafttreten.....	6

§0 Präambel

Dieser Ordnung ist das Sächsische Hochschulgesetz ([SächsHSG] Stand: 31.05.2023), und die Studierendenordnung der Studierendenschaft der HSZG ([StudiO] Stand: 24.07.2016) übergeordnet. Alle Ordnungen der Studierendenschaft (Studierendenordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung des StuRa, Finanzordnung, Ordnung des Referats Finanzen, Härtefallordnung) bilden eine Gesamtordnung und sind zu beachten.

[Die Hochschule Zittau/Görlitz im folgenden HSZG genannt]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

[Der Fachschaftsrat im folgenden FSR bzw. FSRs genannt.]

§1 Aufgaben des Studierendenrates

Der StuRa hat, unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und Bedürfnisse der Studierenden, folgende Aufgaben:

- (1) Fassen von Beschlüssen zu Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft.
- (2) Fassen von Beschlüssen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (3) Fassen von Beschlüssen zu den Ordnungen der verfassten Studierendenschaft der HSZG.
- (4) Beraten und beschließen des, vom Referat Finanzen aufgestellten, Haushaltsplanes.
- (5) Wahl der Referatsleitung, beim Referat Finanzen zusätzlich ihre Vertretung.
- (6) Wahl von Studierendenvertreter:innen für Hochschulgremien und Organe, soweit durch die Wahlordnungen nicht anderes geregelt ist.

- (7) Zusammenarbeit mit anderen sächsischen Studierendenräten und der KSS nach § 28 SächsHSG.
- (8) Abstimmen über die Auflösung des Studierendenrates.

§2 Zusammensetzung

- (1) Der StuRa setzt sich aus den von den FSR entsendeten Vertreter:innen zusammen
- (2) Diese gehören den StuRa für ein Studienjahr an.
- (3) Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit Studierende bis zum Ende des Semesters kooptieren. Nach der Kooptation müssen die entsendeten Mitglieder noch mindestens Zweidrittel der Stimmen besitzen.

§3 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Die Mitglieder des StuRa sind verpflichtet an den Sitzungen des StuRa teilzunehmen. Wer drei Sitzungen unentschuldig fernbleibt, scheidet aus dem StuRa aus.
- (2) Wer während ihrer/seiner Mitgliedschaft weniger als 50% aller StuRa-Sitzungen anwesend ist, hat keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für Sitzungen.
- (3) Die Mitglieder des StuRa sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (4) Die Mitglieder des StuRas haben bei berechtigtem Interesse das Recht, in alle Unterlagen der Organe der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen. Sie unterliegen in persönlichen und finanziellen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

§4 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem StuRa aus durch:
 1. Niederlegung des Mandates
 2. Pflichtverletzung gemäß § 3 Absatz (1)
 3. Exmatrikulation
 4. Tod
 5. Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden StuRa-Mitglieder

§5 Einberufung und Zusammentreten

- (1) Der StuRa muss sich spätestens 2 Monate nach Semesterbeginn konstituieren, bis dahin bleibt der alte StuRa im Amt.
- (2) Während der Vorlesungszeit tagt der StuRa mindestens einmal im Monat in einer ordentlichen Sitzung.
- (3) Außerordentliche Sitzungen können mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Werktagen durch eine:n Referatsleiter:in einberufen werden.

- (4) Sitzungen werden protokolliert und die Protokolle werden nach Verabschiedung veröffentlicht.
- (5) Am Ende einer Sitzung wird der Termin für die nächste ordentliche Sitzung bestimmt und im Protokoll vermerkt.
- (6) Damit eine Sitzung als ordnungsgemäß einberufen gilt, muss für diese mindestens zwei Werktage im Voraus hochschulöffentlich eingeladen werden.

§6 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Zum Beginn der StuRa-Sitzung ist durch die Protokollführenden die Beschlussfähigkeit festzustellen. Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten StuRa-Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, so darf während der StuRa-Sitzung zu den Punkten der TOP-Liste nur beraten werden. Zur Beschlussfassung ist die nächste StuRa-Sitzung innerhalb von 12 Werktagen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der StuRa unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Bekanntgabe des Termins hinzuweisen. Die Zweidrittelmehrheit im Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder des StuRa.
- (4) Bei Abstimmungen kann mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden.
- (5) Wenn nach Abs. 6 nicht anders bestimmt, ist ein Antrag bei mehr Ja- als Nein Stimmen angenommen.
- (6) Bei folgenden Sachgegenständen ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten StuRa-Mitglieder erforderlich:
 1. Ausgabepositionen, die mehr als 4000 € umfassen.
 2. Neubildung oder Auflösung von Referaten.
 3. Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen.
 4. Vereinbarungen und Verträge mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen durch den StuRa.
 5. Auflösung des StuRa.
- (7) Die Abstimmungsbedingungen für die Änderung von Ordnungen sind in der jeweiligen Ordnung in den Schlussbestimmungen vermerkt.
- (8) Bei außergewöhnlichen Aufgaben kann der StuRa auf Beschluss Werkverträge vergeben.

§7 Rundlaufabstimmungen

- (1) Rundlaufabstimmungen werden durch das Referat Organisation organisiert. Sie stellen eine besondere Abstimmungsform dar, für die es zeitliche Dringlichkeit oder personellen Mangel zur Abstimmungsfindung bedarf.

- (2) Alle Mitglieder des Studierendenrats sind berechtigt, eine Rundlaufabstimmung einzuberufen. Hierfür ist eine formlose Mitteilung an die Mitglieder des Referats Organisation mit der abzustimmenden Beschlussvorlage notwendig.
- (3) Rundlaufabstimmungen werden mittels Hochschul-Mail durchgeführt.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Studierendenrats.
- (5) Rundlaufabstimmung verlaufen über eine Zeit von mindestens 3 Werktagen.
- (6) Für Beschlüsse, die eine einfache Mehrheit bedürfen, muss der Beschlusstext vor der Rundlaufabstimmung entweder in einer Sitzung besprochen werden oder 48 h vor Beginn der Rundlaufabstimmung per Mail an alle Studierendenratsmitglieder ergehen. Anmerkungen, Fragen und Änderungsanträge, welche dem Referat Organisation fristgerecht zugehen, werden entsprechend im Einvernehmen mit der oder dem Antragstellenden bearbeitet und ggf. berücksichtigt. Der Beginn der Rundlaufabstimmung verschiebt sich dann bei Bedarf auf einen Zeitpunkt höchstens 48 h nach planmäßigem Abstimmungsbeginn.
- (7) Für Beschlüsse, die eine 2/3-Mehrheit zur Verabschiedung benötigen, muss der Beschlusstext vor der Rundlaufabstimmung zwingend in einer beschlussfähigen Sitzung besprochen werden. Im Anschluss muss das Thema des Beschlusses, der Beschlusstext mit Diskussion und weiterführenden Informationen an alle Mitglieder übermittelt werden. Dies kann auch in Form des Protokolls/Protokollauszugs erfolgen. Anmerkungen, Fragen und Änderungsanträge, welche dem Referat Organisation fristgerecht zugehen, werden entsprechend im Einvernehmen mit der oder dem Antragstellenden bearbeitet und ggf. berücksichtigt. Der Beginn der Rundlaufabstimmung verschiebt sich dann bei Bedarf auf einen Zeitpunkt höchstens 48 h nach planmäßigem Abstimmungsbeginn.
- (8) In Rundlaufabstimmungen kann mit „Zustimmung“, „Ablehnung“ und „Enthaltung“ abgestimmt werden. Ein einfacher Mehrheitsbeschluss gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenrats im Rundlauf zustimmt. Ein Beschluss, zu dem es eine 2/3 Mehrheit bedarf, benötigt die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.
- (9) Die Mitglieder des Studierendenrats sind spätestens 24 h nach Ende der Rundlaufabstimmung über deren Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Zudem ist das Abstimmungsergebnis im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung festzuhalten.

§8 Referate des StuRa

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit richtet der StuRa Referate ein.
- (2) Referate sind:
 1. Finanzen
 2. Organisation
 3. Öffentlichkeitsarbeit, Kultur & Sport
 4. Soziales

5. Hochschulpolitik
 6. Nachhaltigkeit & Umweltschutz
 7. Mobilität
- (3) Für die Referatsarbeit können Mitglieder der Studierendenschaft bestimmt werden.
 - (4) Jedes StuRa-Mitglied kann sich zur Wahl als Referatsleitung stellen
 - (5) Für jedes Referat sollte durch die Referatsleitung ein:e Stellvertreter:in benannt werden
 - (6) Die Referatsleitung kann im Rahmen ihres Budgets für Beträge bis 200 € eigenverantwortlich, verfügungsberechtigt handeln. In Abwesenheit der Referatsleitung ist die stellvertretende Referatsleitung für das Referat verfügungsberechtigt. Sind Referatsleitung und Stellvertretung abwesend, so ist die Referatsleitung Organisation verfügungsberechtigt. Die Referatsleitung Finanzen ist, zusammen mit den jeweiligen Referatsleitungen, bis zu 1000 € für alle Referate verfügungsberechtigt. Die Verfügungen dürfen den der Ordnung nicht widersprechen. Der StuRa ist über die Projekte zu unterrichten.
 - (7) Für zeitlich begrenzte, zielorientierte Aufgaben können vom StuRa per Beschluss Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Nach Beendigung der Aufgabe ist die Arbeitsgruppe per Beschluss aufzulösen. Jede Arbeitsgruppe wählt eine:n Sprecher:in. Ist diese:r nicht Vollmitglied im StuRa, so erhält er oder sie während der Tätigkeit der Arbeitsgruppe den Status eines beratenden StuRa-Mitgliedes.
 - (8) Die Referatsleitung ist durch ihre:n Nachfolger:in zu entlasten, wird kein:e Nachfolger:in eingesetzt, so hat die Entlastung innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Tätigkeit als Referatsleitung, durch den StuRa per Beschluss zu erfolgen.
 - (9) Bei Ende der Amtszeit hat die alte Referatsleitung (außer §4 Abs. 1 Punkt 4) die Pflicht, alle Unterlagen gründlich und ordnungsgerecht zu übergeben, offene Projekte zu beenden oder bis zur Beendigung offener Projekte Ansprechpartner:in zu sein.

§9 Änderung der Satzung

- (1) Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung bedarf nach Beratung auf mindestens zwei StuRa-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRas.

§10 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung ist hochschulweit zu veröffentlichen. Die Hochschulöffentlichkeit ist über Änderungen der Ordnung und den Ort der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen § 9 in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang

festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen des StuRas der HSZG außer Kraft.

Änderungshistorie

V.	Datum	Name	Bemerkung
2.0	29.03.2022	-	Überarbeitete Fassung für Semesterticket
2.1	05.01.2025	Richter	Einfügen Rundlaufabstimmung gemäß Protokoll vom 24.01.2024